

Protokollauszug vom

15.09.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Abwasserreinigungsanlage (ARA); Vertrag über die Anlieferung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm aus der ARA Winterthur-Hard mit der Stadt Zürich

IDG-Status: öffentlich

SR.21.699-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Der Vertrag mit der Stadt Zürich, vertreten durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, über die Anlieferung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm (Beilage I) wird genehmigt.
- 2. Der Bereichsleiter Wärme und Entsorgung, Stadtwerkt Winterthur und der Abteilungsleiter Abwasserreinigungsanlage Stadtwerk Winterthur, werden beauftragt und ermächtigt, den Vertrag gemäss Ziffer 1 zu unterzeichnen.
- 3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Finanzen, Departement Bau, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) verarbeitet das Abwasser der Stadt Winterthur und verschiedener Gemeinden im Rahmen vertraglicher Regelungen. Heute wird das Abwasser von rund 130 000 Menschen in vier Verfahrensstufen gereinigt und danach in die Töss abgeleitet. Aus dem Reinigungsprozess fallen Feststoffe als Abfallprodukt an, die durch Vergärung teilweise in Gas umgewandelt werden. Nach dieser Vergärung bleibt der sogenannte Klärschlamm übrig, der verbrannt werden muss.

Bis 2015 wurde der Klärschlamm in der ARA in Winterthur verbrannt. Seitdem wird – aufgrund eines Entscheides des Regierungsrates des Kantons Zürich¹ – der Klärschlamm aller ARA im Kanton zentral in der Klärschlammverwertungsanlage im Klärwerk Werdhölzli in Zürich verarbeitet. Diese zentrale Klärschlammverwertungsanlage wird von der Stadt Zürich, vertreten durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, betrieben.

Die Stadt Zürich schliesst mit jeder ARA im Kanton jeweils einen Vertrag für die Dauer von drei Jahren betreffend Anlieferung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm ab. Mit vorliegendem Vertrag wird insbesondere der Anlieferpreis pro Tonne Klärschlamm festgelegt. Der abzuschliessende Vertrag läuft ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 (vgl. Beilage I) und schliesst an den am 12. Dezember 2018 vom Stadtrat² genehmigten Vertrag für den Zeitraum 2019 bis 2021 an.

Mit Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2018 erklärte der Stadtrat die Zahlungen an die Stadt Zürich in der Höhe von 1,04 Millionen Franken pro Jahr als gebundene Ausgaben.

2 Erläuterung des Vertrags zwischen den Städten Zürich und Winterthur über die Anlieferung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm

Der Vertrag entspricht mehrheitlich dem Vertrag für die Jahre 2019-2021. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte nochmals erläutert.

Vertragszweck

Die Stadt Zürich schliesst mit allen ARA im Kanton identische Verträge über Anlieferung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm ab.

¹ Vgl. «Kantonaler Klärschlamm-Entsorgungsplan 2015 (Festsetzung)» vom 31. August 2011 (RRB Nr. 1035)

² Vgl. «Abwasserreinigungsanlage (ARA); Vertrag über die Anlieferung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm; Genehmigung des Vertrags und Gebundenerklärung» vom 12. Dezember 2018 (SR.18.1015-1)

Leistungen der Parteien

Hier wird geregelt, wie der Klärschlamm angeliefert werden muss (Transportbestimmungen) und welche Stoffe der Klärschlamm enthalten bzw. nicht enthalten darf.

Weiter verpflichtet sich ERZ, den Klärschlamm gesetzeskonform zu verbrennen und garantiert auch bei länger dauernden Störungen der Klärschlammverwertungsanlage die korrekte Entsorgung des Klärschlamms.

Entgelt

Bisher lag der Einlieferpreis bei 104 Franken pro Tonne, neu beträgt er 101 Franken pro Tonne Klärschlamm.

ERZ betreibt die Klärschlammverwertungsanlage kostendeckend im Sinne von Artikel 32a USG³. Die Kostenrechnung wird durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) jährlich geprüft und genehmigt. Aufgrund dieser Kostenrechnung muss der Einlieferpreis gegenüber dem Vertrag von 2018 um drei Franken pro Tonne gesenkt werden.

Die Winterthurer ARA liefert zwischen 9200 Tonnen und 10 000 Tonnen Klärschlamm jährlich nach Zürich. Damit sinken die Kosten um maximal 30 000 Franken auf 1,01 Millionen Franken pro Jahr.

Ab 2019 waren die ihren Klärschlamm in die Klärschlammverwertungsanlage Werdhölzli liefernden ARA zusätzlich verpflichtet, drei Franken pro Tonne in einen Fonds für die Projektierung einer Phosphorrückgewinnungsanlage zu entrichten. Dieses Vorgehen beruht auf einem Vorschlag der Baudirektion des Kantons Zürich. Dieser Betrag ist auf zwei Franken gesenkt worden und ist im neuen Preis enthalten.

Das AWEL hat verschiedene technische Verfahren zur Phosphorrückgewinnung evaluiert. Für diese Arbeiten werden die Mittel des Fonds verwendet⁴.

⁴ Vgl. Information des AWEL unter https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfaelle/klaerschlamm.html#-792208150 (besucht am24.08.2021)

³ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

Gestützt auf Artikel 15 i.V.m. Artikel 51 VVEA⁵ sind die Abwasserreinigungsanlagen in der Schweiz verpflichtet, ab dem 1. Januar 2026 aus dem Abwasser bzw. dem thermisch behandelten Klärschlamm Phosphor zurückzugewinnen. Artikel 18 GSchV⁶ besagt, dass die Kantone die Art der Klärschlammentsorgung – und damit auch die Phosphorrückgewinnung – festlegen. Alle Kosten für die Abwasserbeseitigung – damit auch die Klärschlammentsorgung – müssen mittels Gebühren gedeckt werden (§ 45 Abs. 2 EG GschG⁷).

Dauer

Der Vertrag gilt für drei Jahre ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024.

Weitere Bestimmungen

Unverändert bleibt, dass im Preis ein Anteil enthalten ist, um Rückstellungen für Reparaturen und den Rückbau der Klärschlammverwertungsanlage zu bilden.

3 Finanzierung

Gebundenheit

Der Stadtrat hat 2018 die jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 884 000 bis 1 040 000 Franken (exkl. MwSt.) für die Klärschlammentsorgung gemäss § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz⁸ als gebunden erklärt und freigegeben. Aufgrund des Beschlusses-Nr. 1035 des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 31. August 2011 ist die ARA Winterthur verpflichtet, ihren Klärschlamm zur weiteren Verarbeitung in die zentrale Klärschlammverwertungsanlage Werdhölzli in Zürich zu liefern und die Kosten dafür zu tragen. Da der regierungsrätliche Beschluss unverändert Gültigkeit hat, ist die Gebundenheit der wiederkehrenden Ausgaben weiterhin gegeben.

Kosten

Die Kosten für die Klärschlammentsorgung sind der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasserreinigung 710520 zu belasten. Es wird mit 9200 Tonnen bis 10 000 Tonnen entwässertem Klärschlamm im Jahr gerechnet. Für die Klärschlammverwertung ergeben sich damit externe, jährlich wiederkehrende Kosten von 930 000 bis 1 010 000 Franken (exkl. MwSt.).

⁵ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)

⁶ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

⁷ Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

⁸ Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

Mehrwertsteuer

Stadtwerk Winterthur weist Ausgaben der Erfolgs- und Investitionsrechnung in Anträgen und in der Buchhaltung grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer aus. Stadtwerk Winterthur ist in der Regel für erbrachte Leistungen mehrwertsteuerpflichtig. Die Vorsteuer auf anfallende Kosten kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert werden. In der Erfolgs- und Investitionsrechnung werden somit alle Kosten ohne Mehrwertsteuer verbucht.

4 Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

Beilage I

Vertrag zwischen der Stadt Winterthur und der Stadt Zürich über die Anlieferung und Verwertung von entwässertem Klärschlamm aus der ARA Winterthur-Hard